

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Calvatis GmbH, Am Hafen 16, 68526 Ladenburg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.**

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

### **Genehmigung vom 31.01.2024 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-33/2.**

Ihr Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 16.08.2023, vollständig eingegangen am 13.09.2023, zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Phosphatfällungsanlage)

auf Ihren Antrag vom 13.09.2023 ergeht folgender Bescheid:

- 1.1 Der Firma Calvatis GmbH, Am Hafen 16, 68526 Ladenburg wird aufgrund von § 16 Abs. 2 BIm-SchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage erteilt. Die Abwasseranlage stellt eine Nebenanlage der Produktionsanlage nach der 4. BImSchV, Anhang 1 Nr. 4.2 (Anlagen in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden) dar.
- 1.2 Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) mit den unter Nr. 4 genannten Nebenbestimmungen und Hinweisen mit ein.
- 1.3 Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Fällungsverfahren nach Nr. 4.2 Anhang 1 der 4. BImSchV
- 1.4 Die gesiegelten Antragsunterlagen sind verbindlicher Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Die Genehmigung ergeht entsprechend den in Abschnitt 2 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5 Die sich aus bisherigen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung in Widerspruch stehen.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage länger als 3 Jahre außer Betrieb genommen wurde.
- 1.7 Der Abschluss der Einfahrphase durch den Hersteller und die vollständige Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens einen Monat nach der vollständigen Inbetriebnahme mitzuteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim  
Verwaltungsgericht

Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die  
Begründung, aus

der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt  
haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 31.01.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe